

5. Nachtragssatzung

zur

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel (Sondernutzungssatzung) vom 21.04.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 310), §§ 20 – 23, 28, 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein –StrWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 631), berichtigt 2004 S.140 und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes –FStrG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19.03.2009 folgende 5. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel (Sondernutzungssatzung) vom 02.05.1989 (veröffentlicht in den Kieler Nachrichten vom 13.06.1989), zuletzt geändert durch die 4. Nachtragssatzung vom 04.07.2005 (veröffentlicht in den Kieler Nachrichten vom 14.07.2005), wird wie folgt geändert:

§ 3 – Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis - wird im Absatz 1 Nr. 2 wie folgt redaktionell geändert:

Das Wort „textile“ wird durch „textliche“ ersetzt.

§ 6 – Nutzung nach bürgerlichem Recht -- wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

Für Überbauungen öffentlicher Gehwege durch Wärmedämmungen werden zivilrechtliche Verträge geschlossen. Nach der Überbauung muss eine Gehwegrestbreite von mindestens 1,50 Metern verbleiben. Ein Nutzungsentgelt wird für die Überbauung nicht erhoben. Grundlage ist das von der Ratsversammlung am 15.05.2008 beschlossene Kieler Energie- und Klimaschutzkonzept 2008, 4. Titel: Planen Bauen Sanieren; Arbeitsfeld 8: Platz für Klimaschutzdämmung auf Kieler Gehwegen.

Artikel 2

Die 5. Nachtragssatzung zur Sondernutzungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2008 in Kraft.

Kiel, den 21.04.2009

Die Oberbürgermeisterin

Angelika Volquartz

Siegel